

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

19. Juni 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 32/97

Fehlüberweisung nach Kontoänderung durch Bank

Sachverhalt

Das Finanzamt hat eine Steuerrückzahlung an ein Ehepaar geleistet, wobei als Zahlstelle die kontoführende Bank mit einem Konto angegeben war, das inzwischen an einen anderen Kunden vergeben wurde. Dieser Kunde hat den Betrag abgehoben und ist zahlungsunfähig. Die Kontoumstellung, durch die Kontonummer und Empfängernamen nicht mehr übereinstimmten, war durch die HASPA selber veranlaßt worden. Die alte Kontonummer war an den anderen Kunden unmittelbar wieder vergeben worden. Die Kontoinhaber möchten wissen, von wem sie das Geld erhalten können.

Stellungnahme

Erstattung durch das Finanzamt

Noch mal Geld vom Finanzamt?

Die Eheleute hatten einen Anspruch gegen ihr Finanzamt auf Steuerrückerstattung. Dieser steuerrechtliche Anspruch entfällt erst, wenn das Finanzamt entsprechend schuldbeitragend geleistet hat. Das Finanzamt leistet nicht nur durch direkte Zahlung an die Berechtigten, sondern auch dann schuldbeitragend, wenn es entsprechend den Angaben des Steuerpflichtigen an eine Bank als Zahlstelle überweist. Mit dem Zeit-

punkt der Annahme dieser Zahlung durch die Empfängerbank ist dann die Schuld des Finanzamtes erloschen.

Offensichtlich hatten die Steuerpflichtigen dem Finanzamt das Konto entsprechend bezeichnet, so daß das Finanzamt schuldbefreiend dorthin überweisen konnte, da es nicht wissen muß, daß das Konto sich geändert hat. Da hier die Zahlung angenommen wurde, kann vom Finanzamt nicht ein zweites Mal Geld verlangt werden. Das Finanzgericht Baden-Württemberg (WM 1993, 1297) hat in einem solchen Fall den Steuerpflichtigen auf einen Bereicherungsanspruch gegen den (irrtümlichen) Empfänger der Summe verwiesen.

Ausnahme: Abmachung zwischen Finanzamt und Bank

Etwas anderes gilt nur, wenn es eine Vereinbarung zwischen Finanzamt und Bank gibt, daß Fehlüberweisungen zu stornieren sind. In diesem Fall ergibt sich aus den Vereinbarungen, daß das Finanzamt das Geld zurückholen kann. Dann kann aber der Steuerpflichtige diesen Anspruch vom Finanzamt abgetreten bekommen, so daß er gegen die Bank direkt einen Anspruch auf Gutbuchung erhält. Man muß sich somit entsprechend beim Finanzamt erkundigen. (Ob Finanzämter, die oft lange Zeit nach der Steuererklärung Überweisungen tätigen, nicht solche Vereinbarungen überhaupt mit den Banken schließen müssen und daher haften, ist nach öffentlichem Recht zu entscheiden. Hier müßte ein Steuerexperte klären, inwieweit Finanzämter hier Sorgfaltspflichten haben.) Die Fälle der Fehlüberweisungen scheinen nämlich beim Finanzamt häufiger vorzukommen.

Rückforderungsanspruch wegen Fehlüberweisung?

Allerdings könnte das Ehepaar vom Finanzamt die Abtretung eines Ersatzanspruchs gegen die Bank verlangen, wenn dem Finanzamt ein Rückforderungsanspruch gegen die Bank wegen Fehlüberweisung hätte. Damit identisch wäre auch ein Anspruch des Empfängers gegen seine eigene Bank auf Gutschrift auf seinem Konto. In der Rechtsprechung werden beide Fälle (der Überweisende oder der Empfänger verlangen die korrekte Gutbuchung) gleich behandelt.

Bei einer Fehlüberweisung muß nach dem Grundsatz der „formalen Auftragsstrenge“ (Schwintowski/Schäfer, Bankrecht 1997 S. 256) die Bank die Weisungen des Auftraggebers genau ausführen. Sind eindeutige konkrete Weisungen vorhanden, so ist der Auftrag erst ausgeführt, wenn diese Weisungen beachtet wurden. Bei widersprüchlichen Weisungen, wenn z.B. Kontonummer und Name des Kontoinhabers voneinander abweichen, hat die Bank grundsätzlich die Pflicht zur Rückfrage beim Auftraggeber t. (BGH WM 1978, 637; BGHZ 68, 266) Allerdings muß dabei geprüft werden, ob angesichts der gegebenen Umstände die Weisung nicht doch eindeutig war.

Dies liegt nach der Rechtsprechung leider im vorliegenden Fall aus den folgenden Gründen so vor.

Allgemein: Belegloser und beleghafter Zahlungsverkehr

Die Rechtsprechung differenziert zwischen dem beleghaften und dem beleglosen Überweisungsverkehr.

- Im beleghaften Überweisungsverkehr muß die Bank die Übereinstimmung von Empfängername und Kontonummer prüfen. Unterläßt sie dies, so hat sie den Auftrag nicht bestimmungsgemäß ausgeführt und muß daher das Erlangte voll he-

rausgeben. Entgegenstehende Klauseln in Abkommen sind, soweit sie überhaupt den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben, nichtig. (OLG Köln NJW 1990, 2261) Da ab 1. Juni 1997 Überweisungen im Interbankenverkehr nur noch beleglos erfolgen können (Nr. 1 Abs. 2 Abkommen für den Überweisungsverkehr vom 16.4.1996) hat diese Regelung somit in Zukunft keine Bedeutung mehr.

- Im beleglosen Überweisungsverkehr bestimmen die Richtlinien für den beleglosen Datenaustausch, die nunmehr durch das Abkommen für den Überweisungsverkehr ersetzt wurden, daß nur noch Kontonummer und Bankleitzahl abgeglichen werden. Diese Bestimmung hat AGB-Charakter und verstößt nach Auffassung des BGH (BGHZ 108, 386 = NJW 1990, 250; OLG Köln NJW 1990, 2261; Schwintowski/Schäfer, Bankrecht 1997 S. 260) nicht gegen das AGB-Gesetz. Von daher handelt die Bank weisungsgemäß, wenn sie den Betrag nach der Kontonummer verbucht. Es besteht somit kein Rückforderungsanspruch.

Diese Grundsätze müssen auch im Verhältnis des Kunden zur Bank gelten. Hierzu hat das OLG Köln (Urt. v. 8.5.1990 - 22 U 299/89 NJW 1990, 2261) festgestellt:

„ Ist in einer Steuererklärung eine überholte (hier: vor drei Jahren gelöschte) Kontoverbindung des Postgiroamtes angegeben, ist das Postgiroamt nicht verpflichtet, vor einer Gutschrift des eingehenden Betrages den Namen des Überweisungsempfängers mit dem des Kontoinhabers zu vergleichen. Ein Geldinstitut ist weder verpflichtet, den ehemaligen Kontoinhaber über die erneute Vergabe der Kontonummer zu unterrichten noch ist es zumutbar, einmal benutzte Kontonummern über viele Jahre hinweg zu vermerken und nicht wieder zu vergeben.“

Von daher bleibt grundsätzlich nur die Möglichkeit, sich das Geld von dem Begünstigten „N“ zu holen, da dieser ungerechtfertigt um die Summe bereichert war (§812 BGB) evtl. sogar Unterschlagung begangen hat (§823 BGB).

Haftung bei eigenmächtiger Änderung des Kontos

Allerdings könnte im vorliegenden Fall etwas anderes gelten, weil die Bank

- die Änderung der Kontonummer selber verursacht hat
- und die alte Kontonummer in relativ kurzem Zeitrahmen an einen anderen Kunden wieder vergeben hat. (dies wertet auch Schwintowski aaO Fn 133 als problematisch)

Beides führt zu erhöhten Sorgfaltspflichten.

Hat die Bank die Änderung der Kontonummer eigenmächtig vorgenommen, so mußte sie dafür Sorge tragen, daß dadurch dem Kunden keinerlei Nachteil entsteht, weil ein Kontovertrag nicht das Recht zur Änderung der Kontonummer umfaßt. Dazu gehört auch die Weiterleitung eintreffender Zahlungen von dem alten Konto auf das neue Konto (entsprechend wie etwa bei „Nachsendeanträgen“ im Postwege) In diesem Fall hat sie diese Pflicht dann verletzt und haftet auf Schadensersatz auf den vollen Betrag, wobei sich das Ehepaar evtl. Mitverschulden anrechnen lassen müßte, wenn es die Überweisung durch das Finanzamt hätte voraussehen können. Da die Bank durch Vergabe der alten Nummer dazu noch zusätzlich fahrlässig die Gefahr

der Fehlüberweisung erhöht hat, ist wohl im vorliegenden Fall von einem solchen Anspruch der Betroffenen auszugehen.

- Wurde dagegen die Nummer einverständlich geändert, dann kommt es darauf an, ob die Bank innerhalb dieser Vertragsänderung schlüssig erklärt hat, daß der Kunde dadurch keinen Nachteil erleide. Auch in diesem Fall würde sie dann unmittelbar aus der Verletzung des Änderungsvertrages haften.
- Wurde die Nummer auf Risiko des Kunden geändert, dann entfällt allerdings ein solcher Anspruch.

Dies müßte im einzelnen aufgeklärt werden.

Kritik

Die Rechtsprechung überzeugt keineswegs. Sie ist unpraktisch und gibt den Banken keinen Anreiz, sichere Überweisungswege zu schaffen.

- Rechtlich ist es schon nicht haltbar, die Interbankenverträge als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu werten und in die Verträge hineinzulesen.
- Was die Banken aus Rationalisierungsgründen kartellartig untereinander vereinbaren, sollte die Kunden nicht unmittelbar betreffen können. Im Rahmen der Vertragsfreiheit müssen die Banken und Sparkassen versuchen, sich auch bei diesen Bedingungen dem Wettbewerb zu unterwerfen. Einen guten Ansatzpunkt bietet hier auch die Entscheidung des LG Dresden vom 7.4.1994 WM 1994, 2097, wonach immer noch der Auftraggeber darüber entscheidet, wie ein Auftrag auszuführen ist. Gibt er per Beleg einen Auftrag, dann kann die Bank sich nicht auf die Modalitäten des beleglosen Überweisungsverkehrs berufen. Dabei verkennt das LG Dresden noch, daß auch bei elektronischen Überweisungen etwa über BTX und mit Programmen wie Quicken und MS-Money immer auch der Empfängername mitangegeben wird, der dann lediglich von den Banken ignoriert wird.
- Praktisch führt diese Rechtsprechung ja auch zur Abschaffung der Sicherheitsstandards im Zahlungsverkehr, weil die Banken, wie jetzt zum 1. Juni auch vollzogen, sie geradezu als Aufforderung zur Abschaffung der Belege verstehen mußten. Dabei gibt es inzwischen ausreichende Kontrollmöglichkeiten. So könnte z.B. an die Kontonummer eine Kontrollzahl angehängt werden, die sich auf die Quersumme der Werte der Buchstaben des Kontoinhabers bezieht, so daß Abweichungen sofort erkennbar werden, ohne daß der Name abgeglichen werden muß. Solche Kontrollzahl ist bei ec-Karten die letzte Stelle der Zahl.

Man sollte davon ausgehen, daß die bestehende Organisation des Zahlungsverkehrs willkürlich schlecht und risikobehaftet ist und die Banken dabei, wie allgemein in der Produkthaftung anerkannt, ein Organisationsverschulden trifft, durch das ihre Dienstleistungen erst zu „gefährlichen Gütern“ zulasten der Kunden werden. Hier gilt entsprechendes wie bei der Geheimnummer bei Automaten und ec-Karten. Eine großzügige Rechtsprechung hindert hier die qualitative Verbesserung und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Banken.

Zahlstelle für das Geld ist die Bank. Nimmt die Bank Zahlungen Dritter für einen Kunden entgegen, so „verwahrt“ sie rechtlich gesehen dieses Geld für ihn und muß es damit auf Verlangen herausgeben. Unstreitig hat die Bank hier das Geld für die Eheleute und nicht für den Kunden „N“, der die alte Kontonummer erhalten hat, entgegengenommen. Da sie im beleglosen Zahlungsverkehr die Übereinstimmung von Namen und Kontonummer nicht prüft, hat sie das Geld lediglich intern falsch ver-

bucht. Dies ändert aber nichts daran, daß sie (und nicht etwa der Kunde N) das Geld gegenüber den Eheleuten herausgeben muß. Hat der Kunde N die Kontolage ausgenutzt, so hat er damit die Bank und nicht die Eheleute geschädigt, da die Bank ja das Empfangene herausgeben muß.

Es stellt sich somit lediglich noch die Frage, ob die Bank nun ihrerseits Schadensersatz vom Empfänger verlangen kann, weil diesen ein Verschulden daran trifft, daß das Geld auf das falsche Konto gelangte. Dies ist schon grundsätzlich zu verneinen, weil nach dem BGB der Empfänger mit einer Namensangabe deutlich gemacht wurde und der Name entscheidet. Die Kontonummer ist lediglich ein Weg. Überprüft die Bank den Weg nicht, dann hat sie ihren Betrieb so organisiert, daß der Schaden eintreten muß. Den Kunden ist daraus kein Vorwurf zu machen.

Erst recht gilt dies im vorliegenden Fall, wo die Kontonummernänderung auf Verlangen der Bank erfolgte und sie es versäumte, die Überweisungen umzuleiten und zudem noch sofort die alte Kontonummer wieder vergab.

Anhang

IFF CD-ROM Datenbanken

DB : judgements

Land : D

Sprache : D

Nr. : E-000203

Anbieter : IFF

Datum : 03/10/1989

Bereich : Z

Stichwort : Überweisungsverkehr;Schadensersatz;AGBG Par. 9

Gericht : BGH, Urteil

Aktenzeichen : XI ZR 163/88

Fundstelle : NJW 1990, 250-251 = DB 1990, 105-106

Norm : §§ 675 BGB; 9 AGBG; Nr. 4 AGB-Banken 1977

Text : 1. Im beleglosen Überweisungsverkehr handelt das endbegünstigte Kreditinstitut nicht weisungswidrig, wenn es sich an die Richtlinien für den beleglosen Datenträgeraustausch hält. Ob der danach zulässige Verzicht auf einen Vergleich zwischen der Empfängerbezeichnung und dem Namen des Kontoinhabers einen Verstoß gegen die Weisung des Auftraggebers darstellt, ist allein im Verhältnis zu dem Kreditinstitut zu prüfen, das sich des beleglosen Überweisungsverfahrens bedient hat.

2. Im beleggebundenen Überweisungsverkehr ist bei Divergenzen zwischen dem Namen des Empfängers und dem angegebenen Konto die Empfängerbezeichnung maßgebend. Die davon abweichende Regelung in Nr. 4 III 2 AGB der Banken in der Fassung vom 01.04.1977 ist nach § 9 AGB-Gesetz unwirksam.

Erfaßt am : 19/12/1994

DB : judgements

Land : D

Sprache : D

Nr. : E-003296

Anbieter : IFF

Datum : 03/07/1996

Bereich : ZG

Stichwort : Überweisungsverkehr;Empfängerbezeichnung;Prüfungspflicht;Haftung

Gericht : LG Paderborn, Urteil

Aktenzeichen : 4 O 226/96

Fundstelle : DGVZ 1996, 157-158

Norm : §§ 242 BGB; 783 BGB; 812 BGB

Text : Die Empfängerbank einer beleglosen Überweisung ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der angegebenen Kontonummer des Empfängers mit dem Inhaber des angegebenen Empfängerkontos zu überprüfen und haftet nicht, wenn der Überweisungsbetrag aufgrund einer unrichtigen Kontonummer dem Konto eines Nichtberechtigten gutgeschrieben wird, von dem er nicht zurückverlangt werden kann.

Erfasst am : 18/11/1996

DB : judgements

Land : D

Sprache : D

Nr. : E-002531

Anbieter : IFF

Datum : 07/04/1994

Bereich : ZG

Stichwort : Überweisungsverkehr; Kontrollpflicht; Zahlungsverkehr, belegloser

Gericht : LG Dresden, Urteil

Aktenzeichen : 11 O 4389/93

Fundstelle : WM 1994, 2079-2080

Norm : §§ 667 BGB; 669 BGB

Text : 1. Die Pflicht, eine Gutschrift dem Empfänger und nicht dem Kontoinhaber zu verschaffen, hat eine Bank nicht schon dadurch erfüllt, daß sie den Überweisungsauftrag an eine andere Filiale der Bank ordentlich weitergibt.

2. Die beauftragte Bank und die Empfängerbank (hier identisch) können sich nur dann dem Auftraggeber gegenüber darauf berufen, sie bräuchten Name und Kontonummer des Empfängers nicht zu vergleichen, wenn der Auftraggeber selbst den beleglosen Überweisungsverkehr gewählt hat, also seine Überweisungsaufträge der beauftragten Bank auf Diskette oder Magnetband erteilt.

Erfasst am : 01/12/1994

DB : judgements

Land : D

Sprache : D

Nr. : E-002005

Anbieter : IFF

Datum : 19/04/1993

Bereich : ZG

Stichwort : Überweisungsverkehr; Formerfordernis; Bereicherungsanspruch

Gericht : FG Baden-Württemberg, Urteil

Aktenzeichen : 9 U 3/93

Fundstelle : WM 1993, 1279-1283

Text : 1. Erteilt der Schuldner bei Überweisung des Schuldbetrages im beleglosen Datenträgeraustausch irrtümlich eine Anweisung an die Empfangsbank (hier: Sparkasse), in der die Kontonummer eines Dritten, aber als Zahlungsempfänger der Gläubiger angegeben ist und schreibt daraufhin die Empfangsbank den Schuldbetrag dem Konto des Dritten gut, so hat nicht die Empfangs-

bank, sondern der Schuldner einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Dritten.

2. Zur Auslegung einer einem Kreditinstitut erteilten sog. Vollmacht für eingehende Zuweisungen Dritter.

Erfaßt am : 15/08/1996

DB : judgements

Land : D

Sprache : D

Nr. : E-000529

Anbieter : IFF

Datum : 11/11/1987

Bereich : ZG

Stichwort : Kontonummer;AGB-Banken

Gericht : LG Köln, Urteil

Aktenzeichen : 88 O 54/87

Fundstelle : EWiR § 9 AGBG 2/88, 3 (Welter)

Norm : § 9 AGBG; Nr.4 AGB-Banken(1977); 667 BGB; 675 BGB

Text : Leitsätze des Verfassers:

1. Im beleglosen Überweisungsverkehr bestehen keine Bedenken gegen Nr.II.2.a) und die Anlage 5 der "Richtlinien für den beleglosen Datenträgeraustausch", wonach die Nummer des Empfängerkontos nicht mit dem Namen des Kontoinhabers abzustimmen ist. Da im beleggebundenen Zahlungsverkehr die namentliche Angabe des Empfängers maßgeblich ist, verstößt Nr. 4 Abs. 3 Satz 2 AGB-Banken (1977) gegen § 9 AGBG.

2. Ist in den Überweisungsträger bewußt eine fiktive Bezeichnung des Empfängers eingesetzt, liegt keine "Fehlleitung infolge unrichtiger Angaben" i.S.v. Nr.4 Abs. 3

Satz 3 AGB-Banken vor.

Erfaßt am : 23/01/1995